

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Mainhardt-Geißelhardt Landkreis Schwäbisch Hall

Feststellungsbeschluss vom 29.01.2024

Das Landratsamt Schwäbisch Hall -untere Flurbereinigungsbehörde- stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren Mainhardt-Geißelhardt eingebrachten Grundstücke mit dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 02.02.2024 bis zum 01.03.2024 im Rathaus in Mainhardt, Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt, während der üblichen Dienststunden aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehörenden Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2893) sowie auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.LRASHA.de) eingesehen werden.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546).

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diesen in einem Termin erläutert worden. Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden auf Grund der vorgebrachten Einwendungen überprüft und, soweit erforderlich, in dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Umfang geändert. Außerdem wurden geringfügige Änderungen von Amts wegen vorgenommen, die ebenso aus der Bodenwertkarte ersichtlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Sitz: Schwäbisch Hall eingelegt werden.

gez. Friedrich D.S.